

**Landesnenschutzbeauftragter**

Prof. Dr. Willfried Janssen  
Osterdorf 2  
24975 Ausacker  
Tel: 04634 – 9165  
Fax: 04634 – 8226  
E-mail: [w-a-janssen@t-online.de](mailto:w-a-janssen@t-online.de)

Prof. Dr. W. Janssen, Osterdorf 2, 24975 Ausacker

An die Geschäftsführerin des Umweltausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Petra Tschanter

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4571**

Ausacker, 31.05.2004

**Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3262  
Ihr Schreiben vom 14.05.2004

Sehr geehrte Frau Tschanter,  
für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben, bedanke ich mich. Der Beirat beim Landesnaturschutzbeauftragten hat sich mit einer ersten Fassung des Entwurfs des LWaldG intensiv befasst und mit Datum von 21.11. 2003 dem MUNL eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, die jedoch in der nunmehr vorliegenden Fassung des LWaldG als Drucksache 15/3262 gerade in grundsätzlichen Positionen nur geringe Beachtung gefunden hat. Als Landesnaturschutzbeauftragter lege ich daher die Stellungnahme des Beirats in Anpassung an die neue Fassung des LWaldG gemäß Drucksache 15/3262 erneut vor mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Willfried Janssen

Anlage: Stellungnahme des LNB vom 31.05. 04 zum Entwurf LWaldG

**Stellungnahme des Landesnaturschutzbeauftragten vom 31.05.2004**

zum Entwurf eines

**Gesetzes zur Neufassung des Waldgesetzes**

**für das Land Schleswig-Holstein**

(Landeswaldgesetz – LWaldG)

(Drucksache 15/3262)

**1. Allgemeines**

Die Neufassung des LWaldG enthält zahlreiche Verbesserungen.

Ökologische und gesellschaftsbezogene Anforderungen an die Waldwirtschaft werden deutlicher benannt und eingefordert als bisher. Damit werden auch die ökonomischen Voraussetzungen für die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ verbessert.

Die Neufassung überträgt den Stand der Diskussion um die gute (naturschutz-) fachliche Praxis im Landesrecht und bekennt sich zur Vorbildfunktion der „öffentlichen Hand“ bei der Bewirtschaftung ihrer Grundflächen analog zum § 3a LNatschG.

Dem Privatwald (52 Prozent der Waldfläche) werden indirekt durch Begriffsbestimmungen, Beschreibung der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ und Einzelvorschriften Hinweise zu einer „naturnahen Forstwirtschaft“ gegeben, was vorher schon im LNatschG vom 18. Juli 2003 als Ziel formuliert wurde: „Wälder sind naturnah zu bewirtschaften“ (§ 1, (2), 14).

Die Neufassung des LWaldG kann und sollte in einigen Aspekten und einzelnen Formulierungen verbessert werden, die nachfolgend beschrieben werden.

**2. Der konzeptionelle Ansatz**

Das neue LWaldG bemüht sich um die Harmonisierung von ökologischen, gesellschaftlichen, ökonomischen Anforderungen an die Wälder im Sinne der Agenda 21 der Umweltkonferenz 1992 von Rio de Janeiro. Konkret leitet es dazu aus neueren Gesetzen (z.B. BNatschG,

LNatschG) waldbezogene Formulierungen ab, z.B. für eine neue „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ (§ 5) und für die „Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald“ (§ 6). Das LWaldG umschreibt darin den Stand der Technik für eine „naturnahe Waldnutzung“ und eine „gute naturschutzfachliche Praxis“ der Waldwirtschaft und ist damit vorbildlich und führend unter den LWaldG in Deutschland.

Das Gesetz beschreibt damit richtig, dass nachhaltig nur ein ökologisch gesunder Wald die Anforderungen der Allgemeinheit (z.B. Erholung, Naturschutz) und der wirtschaftenden BesitzerInnen (z.B. monetärer Nutzen) erfüllen kann.

Deshalb sollte § 1 (Grundsatz, Gesetzeszweck) diese Kausalität durch die Reihenfolge Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion gleich zu Beginn des Gesetzestextes deutlich aufzeigen.

Wissenschaftliche Untersuchungen und Befragungen der Öffentlichkeit haben ergeben, dass die Bewertung und damit die Legitimation der Verwaltung und Bewirtschaftung von Wäldern vorrangig durch Leistungen zum Waldschutz und zur Erholung begründet werden.

Das Konzept und damit die walddpolitische Absicht des Gesetzes bleibt im Verlaufe des Textes nicht immer konsistent. Terminologisch hilfreich wäre z.B., wenn

- a) nicht nur von „ordnungsgemäßer“ oder „nachhaltiger“, sondern stets auch von „naturnaher“ Bewirtschaftung geschrieben würde und
- b) der Begriff „Forst“ grundsätzlich durch „Wald“ ersetzt werden würde (Landes-**Wald**-Gesetz).

Die veränderten Begriffe wären dann z.B. nachhaltige naturnahe Waldwirtschaft (§ 1(2), 2), Waldrahmenplanung (§ 3), Waldbehörden (§ 4, 2), ordnungsgemäße naturnahe Waldwirtschaft (§ 5), künstliche und natürliche Wiederbewaldung (§ 8), erstmalige Waldbildung (§10) und Waldkulturen (§ 17(2), 2.).

Mit dem Begriff „Wald“ wird eine ganzheitliche Auffassung transportiert, die Merkmale wie Funktionalität, Dynamik, Selbstregulation, Komplexität, Vernetztheit und unverzichtbare Lebensgrundlage von Pflanzen, Tieren und Menschen beinhaltet.

### **3. Einzelne Paragraphen**

**Zu § 1, Grundsatz:** sollte textlich gestrafft und als eine Art Präambel einen eigenen Paragraphen bilden:

Wälder sind in Schleswig-Holstein ein knapper Naturreichtum. Sie sind Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Es ist Verpflichtung aller, die Wälder zu schützen und in ihrer Lebens- und Funktionsfähigkeit nachhaltig zu erhalten.

**Zu § 1, Gesetzeszweck:** sollte § 2 (neu) bilden:

### § 2 Gesetzeszweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es

1. den Wald

a) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, ...

b) wegen seiner Bedeutung für die Erholung ...

c) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, ...

zu erhalten, zu entwickeln und zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftbarkeit zu sichern.

2. die nachhaltige naturnahe Waldwirtschaft zu fördern ...

(2) Der nachhaltigen naturnahen Waldwirtschaft kommt für die Erhaltung und Gestaltung einer ... Natur- und Kulturlandschaft große Bedeutung zu. Kennzeichen nachhaltiger Waldwirtschaft ist, dass die natürliche biologische Vielfalt ...

### **Begründung:**

- Der Gesetzeszweck unterscheidet sich durch den Grad der Spezifizierung deutlich vom generellen Grundsatz und sollte deshalb einen eigenen Paragraphen erhalten.
- Die Reihenfolge Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion ist funktional und entspricht der Grundaussage des Gesetzes.
- Zweck kann nur die nachhaltige Bewirtschaftbarkeit sein, nicht die „Bewirtschaftung“, weil im Verlaufe des Gesetzestextes zahlreiche Tatbestände beschrieben werden, die eine tatsächliche Bewirtschaftung ausschließen bzw. die Befreiung von der Bewirtschaftung ermöglichen.
- Die Qualifizierung „naturnah“ folgt aus dem Auftrag des LNatschG (§ 1(2), 14) und der Grundhaltung des neuen LWaldG. Deshalb muss auch an anderen Stellen analog und sinngemäß richtig „naturnah“ hinzugefügt werden

- Waldwirtschaft sollte „Forstwirtschaft“ ersetzen, um den neuen Inhalt des Gesetzes terminologisch richtig zu beschreiben.
- Natur- und Kulturlandschaft sind Begriffe, die die Entstehung bzw. die Eingriffsintensität charakterisieren. „Erholungslandschaft“ kann Natur- und Kulturlandschaft sein. Erholung bezeichnet die spezifische Nutzung bzw. Empfindung in der Landschaft. Der Begriff „Erholungslandschaft“ ist an dieser Stelle entbehrlich.
- Nur die natürliche biologische Vielfalt erfüllt die ökologischen Bedingungen für nachhaltige Waldwirtschaft. Auch die „Konvention zur biologischen Vielfalt“ von Rio 1992 meint die „natürliche“ Vielfalt. Biologische Vielfalt alleine ist funktional nicht zielführend.

### Zu § 5 Bewirtschaftung des Waldes:

#### § 5

#### Ordnungsgemäße naturnahe Waldwirtschaft

- (1) Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung naturnah, nachhaltig und ordnungsgemäß unter Einhaltung ...  
Sie soll die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ...
- (2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind insbesondere...
  1. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer natürlichen artenreichen Pflanzen- und Tierwelt;
  2. Langfristigkeit der Waldproduktion und ...
  - ...
  - ...
- (6) Für alle Wälder sind eine Standortkartierung und eine Waldfunktionenkartierung nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchzuführen. Staatswald ...

#### **Begründung:**

- Ersatz von „Forst“ durch „Wald“
- Hinzufügen von „naturnah“ bzw. „natürlich“
- Veränderung der Reihenfolge von Maßnahmen bzw. Anforderungen im Sinne der ökologischen Bedingtheit von nachhaltiger naturnaher Waldwirtschaft.
- zu (6): Je nach ökologischen Voraussetzungen und verfolgten Zielen eignen sich unterschiedliche, fachlich anerkannte Kartierungsverfahren. Das Vorschreiben nur eines Einheitsverfahrens würde diesem Umstand und der Freiheit der Zielsetzung nicht gerecht.

**Zu § 6:**

- (2) 1. Orientierung aller waldbaulichen Maßnahmen an der natürlichen ~~Eigen~~dynamik der Baumarten und der entsprechenden natürlichen Waldgesellschaft.
2. Minimierung der Eingriffe.
3. Vorrang der Naturverjüngung ...
- ...
8. ~~Schrittweise~~ Herausnahme von 10 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung innerhalb von 10 Jahren.

**Begründung:**

- Die natürliche Dynamik von Bäumen äußert sich nicht nur in der Eigendynamik.
- Wesentliche Hinweise auf natürliche Dynamik ergeben sich im Zusammenwirken ganzer Baumkollektive (natürliche Waldgesellschaft).
- Die „Minimierung der Eingriffe“ ist ein wesentlicher eigenständiger Grundsatz.
- Die 10 % unbewirtschafteten Waldflächen sollten in einem definierten Zeitraum entstehen (10 Jahre).

**Zu § 7:**

- (1) Unbeschadet ... Kahlschläge bis zu einem Hektar im ...
- (2) 1. ... der Entwicklung eines Waldes mit überwiegendem ...

**Begründung:**

- Kahlschläge sind in den hiesigen Wäldern eine gravierende „Störung“, durch die heftige natürliche Reaktionen ausgelöst werden, aber auch Degradationen erfolgen (z.B. Aushagerung, Erosion). Nachbarwälder werden negativ betroffen (Windwurf, Sonnenbrand, seitliche Aushagerung). In der naturnahen Waldwirtschaft sind Kahlschläge grundsätzlich nicht erforderlich. Sie sollten als Ausnahme auf ein möglichst geringes Ausmaß, nämlich ein Hektar, beschränkt werden („Minimierung der Eingriffe“).
- Der Begriff „Waldbestand“ stammt aus einer früheren, „Holzbestand“-orientierten Forstwirtschaft und sollte durch „Wald“ ersetzt werden.

### **Zu § 8:**

#### Künstliche und natürliche Wiederbewaldung

In § 8 (1), 2. und (3) ist die genannte Frist von fünf Jahren durch zehn Jahre zu ersetzen.

#### **Begründung:**

- Ersatz von „Aufforstung“ durch „Wiederbewaldung“
- Natürliche Wiederbewaldung und Sukzession können nur in besonders günstigen, seltenen Ausnahmefällen bereits nach fünf Jahren zu einem „gesicherten“ Wald führen (siehe auch ELLENBERG, H.: Die Vegetation Mitteleuropa und der Alpen). Gerade eine natürliche Sukzession, eine vom Gesetz erwünschte Entwicklung, benötigt über Vorwald- und Pionierstadien bis zu einer 60 – 70 prozentigen Bedeckung meist mehr als fünf Jahre. Auch behindern parzellierte Waldlagen und hohe Schalenwildichten in Schleswig-Holstein eine schnelle natürliche Wiederbewaldung. Deshalb muss die Frist bis zu künstlichen Eingriffen bzw. Ersatzvornahmen auf zehn Jahre verlängert werden.

### **Zu § 17:**

- Beibehaltung der bisherigen Formulierung in § 20 LWaldG vom 11.08.1994 mit angepassten Querverweisen und Ergänzung um Ski- und Schlittenfahrten.

#### **Begründung:**

- Nach § 24 (1) LNatschG ist es verboten, ohne vernünftigen Grund wild wachsende Pflanzen zu schädigen, wild lebende Tiere zu beunruhigen und Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Außerdem dürfen Brut- und Nistplätze in einem Umkreis von 100 Metern in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli nicht betreten werden.
- Nach § 30 (1) LNatschG darf die freie Landschaft (Flur) auf eigene Gefahr nur auf Privatwegen und Wegerändern zur Erholung betreten werden. Weitergehende Betretungsbefugnisse können nur mit den Nutzungsberechtigten abgesprochen werden (§ 30 (2)).  
Es ist wenig einsichtig, warum gerade das natürlichste und störungsanfälligste Ökosystem, der Wald, ganzflächig und außerhalb der Wege betreten werden soll.

- Das „freie Betretungsrecht“ bedingt zum Schutz von offensichtlich gefährdeten Arten und Biotopen, dass diese speziell räumlich und zeitlich vor Störungen geschützt werden müssen. Angesichts des geringen Waldanteils und der grundsätzlichen Unkenntnis aller Schutzobjekte ist diese Segregation nicht zielführend. Stattdessen sollte die gesamte Waldfläche als störungsarmer Raum entwickelt werden – unter Beachtung der Erholungsbedürfnisse der Menschen.
- Das neue LWaldG zielt auf eine störungsarme, eingriffsminimierende naturnahe Waldwirtschaft. Die vorgeschlagene Waldbetretung auf ganzer Fläche steht dieser Zielsetzung diametral entgegen.
- Wälder sind in Schleswig-Holstein ein knapper Naturreichtum (§ 1). Nur 10 Prozent der Landesfläche sind Wald. Die einzelnen Waldflächen sind klein, parzelliert und durch die umgebende Infrastruktur von Landwirtschaft und Siedlungsflächen jederzeit leicht von Menschen erreichbar. Der Störungsdruck durch Menschen (Mobilität, Erholung, Jagd, Waldwirtschaft) ist erheblich größer als in dichter bewaldeten Bundesländern (Bundesdurchschnitt 30 Prozent Bewaldung) mit großen zusammenhängenden Waldflächen.
- Wild lebende Organismen, Pflanzen und Tiere, brauchen zur artgerechten Entwicklung Minimalareale mit natürlichen Bedingungen. Die wenigen Waldinseln in Schleswig-Holstein sind notwendige Rückzugsgebiete für viele wildlebende Lebewesen, die zumindest tagsüber von den übrigen 90 Prozent der Fläche verdrängt werden.
- Wildlebende Tiere sind lernfähig: Kalkulierbare Störungen auf immer denselben Wegen können sie durch entsprechende Distanzen ihrer Aufenthaltsorte bewältigen. Unkalkulierbare Störungen an jedem Ort führen zu zerstörerischem Dauerstress.
- Die Wälder Schleswig-Holsteins sind dicht von begehbaren bzw. befahrbaren Wegen durchzogen. Naturerleben war und ist dort möglich. Weitergehende Naturerlebnisse können bei Bedarf durch ausgewiesene Naturerlebnisflächen, Lehrpfade, gelenkte Führungen, Sondergenehmigungen u.ä. ermöglicht werden. Diese Maßnahmen werden von Ortskundigen durchgeführt, bei Bedarf pädagogisch begleitet und berücksichtigen die Schutzbedürfnisse sensibler Gebiete.
- Der neu formulierte § 17 ist kompliziert, unverständlich, voller Ausnahmeregelungen und in hohem Grade (verwaltungs-)aufwändig.
- Die beabsichtigte Einschränkung der Betretung schützt nicht die Funktionsfähigkeit der Natur, sondern eine ungestörte Forstwirtschaft (Holzeinschlag, Forstkulturen, Wildäcker, jagdliche Einrichtungen usw.).

- Die Haftung der Waldbesitzenden (§ 19) auf der gesamten Fläche für Beschädigungen von Erholungssuchenden kann angesichts anders lautender aktueller und nicht vorhersehbarer Rechtssprechung nicht sicher ausgeschlossen werden.

### **Zu § 19:**

- Die Haftung der Waldbesitzenden kann angesichts anders lautender aktueller und nicht vorhersehbarer Rechtssprechung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hier herrscht Rechtsunsicherheit bereits beim bisherigen Wegegebot der Betretung. Umso gefährdeter werden Waldbesitzende dadurch, dass in Zukunft die Erholungssuchenden auf der gesamten Waldfläche verunglücken können, die weit mehr Gefahren birgt, als die Wege.

Dennoch ist zu begrüßen, dass das Land den Versuch unternimmt, die Waldbesitzenden von der Haftung für Schäden zu befreien, die sich aus einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldnutzung ergeben können.

### **Zu § 22:**

Schutzmaßnahmen gegen ~~Schadorganismen~~ natürliche Organismen.

- (1) Wird der Wald nachweislich in erheblichem Umfang von Schadorganismen durch natürliche Organismen in seiner Lebensfähigkeit bedroht befallen, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, in erforderlichem Umfang nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes anerkannt wirksame Gegenmaßnahmen nach dem Prinzip des minimalen Eingriffs zu ergreifen. Die ~~Forst~~Waldbehörde ist ermächtigt, bei ... überörtlichem Schaden durch natürliche Organismen besondere Anordnungen zu treffen.
- (2) Satz 2: Kann das ... nicht unverzüglich abtransportiert werden und ist eine Entrindung trotz nachweislichen Bemühens kurzfristig nicht möglich, ~~ist~~ kann eine vorbeugende, sachgemäße Behandlung ... gegen den Befall mit natürlichen Organismen auf Antrag bei der unteren Waldbehörde zugelassen werden.

### **Begründung:**

- „Schadorganismen“ ist ein ungenauer Begriff (analog „Unkraut“), definiert aus unterschiedlichster Betroffenheit.

- „Integrierter Pflanzenschutz“ erlaubt in der Landwirtschaft Eingriffe, die für naturnahe Waldnutzung kaum tolerierbar sein können.
- Gegen Schädigung von lagerndem Holz hilft in erster Linie die Entrindung. Dieses mechanische Verfahren hat sich seit rd. 200 Jahren in der Waldwirtschaft bewährt.

### **Zu § 27:**

- (1) Das Land gewährt den Privatwaldbesitzenden ~~und~~ forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und waldbesitzenden Kommunen nach Maßgabe ...
- (1)2. ...von über die Vorschriften ... zur Verbesserung der vielfältigen Funktionen des Waldes einschließlich der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes, ...

### **Begründung:**

- Die Kommunen, die im bisherigen LWaldG noch Förderungsberechtigung hatten, sollen im neuen LWaldG nicht mehr finanziell gefördert werden. Die Kommunen (einschl. Städte) sind aber in der Gegenwart aufgrund struktureller Haushaltsprobleme kaum noch in der Lage, „ordnungsgemäß“ zu wirtschaften, geschweige denn, darin „vorbildlich“ zu sein. Als Folge werden Kommunalwälder vermehrt zum Verkauf angeboten oder stark holzwirtschaftlich abgenutzt. Aber gerade in besiedelten (Ballungs-)Gebieten ist Wald ein Minimumfaktor, der dort dringend für Naturschutz, Erholung und Landeskultur benötigt wird. Die finanzielle Förderung der kommunaler Wälder muss deshalb möglich werden, damit diese die vorbildlichen Ziele für den öffentlichen Wald erreichen können, analog zur Naturschutzförderung nach § 44 LNatschG.
- Wald hat neben Schutz- und Erholungsfunktion noch weitere förderungswürdige Funktionen wie z.B. Informations- und Lernfunktion. Solche Maßnahmen sollten ebenfalls finanziell gefördert werden.

### **Zu § 40:**

Der „Waldbericht“ enthält nach dem vorliegenden Gesetzestext insbesondere statistische, administrative, Verwaltung und Wirtschaft belastende und finanzielle Tatbestände. Diese Sichtweise von Wald entspricht dem Geist von retrospektiven Verwaltungs- und Haushaltsberichten. Das neue LWaldG hingegen zielt auf einen positiven Beitrag von Wald für Gesellschaft, Natur und Wirtschaft ab. Deshalb sollte der Waldbericht im Wesentlichen

darüber berichten, wieweit der Zweck des Gesetzes (§ 1(2)) erfüllt wurde und welche Maßnahmen notwendig sind, um die Zweckerfüllung zu verbessern.

#### 4. BürgerInnenfreundlichkeit

Gesetze sind dann gut, wenn sie von den meisten Betroffenen verstehbar und leicht anwendbar sind.

Die **Anwendbarkeit**, also eine verwaltungsarme, wenig formalistische und unaufwändige Praktikierbarkeit, scheint überwiegend gegeben. Ausgenommen hiervon ist der § 16 „Betreten des Waldes“, dessen notwendige Einschränkungen kaum durchführbar sein werden.

Das **Verstehen** des Gesetzestextes, also seine leichte Lesbarkeit, ist nicht durchgängig gut. Die hauptsächliche „Zielgruppe“ des LWaldG sind Menschen, die Wald besitzen, mit Wald berufsmäßig umgehen oder Wald zur Erholung nutzen.

Etliche Formulierungen lassen aber vermuten, dass nur die Zielgruppe „Juristen und Verwaltungsspezialisten“ alles verstehen werden. Beispiele für solche schwer lesbaren Passagen sind: § 3(1) / § 13(3) / § 17 und § 18(3) und (4).

Die Lesbarkeit wird auch dadurch erschwert, dass häufig beide Geschlechter genannt werden (z.B. „der Waldbesitzer und die Waldbesitzerin, der bzw. die ...“). Diese Redundanz kann durch Umformulierung, geschlechtsneutrale Begriffe, Verwendung des gleichlautenden Plurals usw. verringert werden.

Eine solche Straffung könnte z.B. für § 20(4) so aussehen:

„Die Forstbehörde entscheidet ... mit einem bei ihr gebildeten Ausschuss, in dem vertreten sind

1. eine Person des staatlichen Waldbesitzes
2. eine Person der unteren Naturschutzbehörde, die mit den Belangen ...
3. eine Person des privaten Waldbesitzes, die von der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag der Landesorganisation des Privatwaldbesitzes benannt wird.“

Die Lesbarkeit kann außerdem dadurch verbessert werden, dass zentrale Begriffe, die erläutert oder definiert werden, hervorgehoben werden (z.B. kursiv oder fett gedruckt, in Anführungsstriche gesetzt).